A M T S B L A T T
für die Stadt Delbrück

49. Jahrgang – Nummer 19 **02.10.2023**

INHALTSVERZEICHNIS

65/2023	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Steinhorst" in Delbrück-Steinhorst, 2. Änderung hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist	2-3
66/2023	Bekanntmachung der Aufstellung eines Bebauungsplanes hier: Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist	4-5
67/2023	Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Delbrück für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 "Danziger Straße" in Delbrück-Mitte vom 02.10.2023	6-8
68/2023	Hinweis auf die Änderungen der Anlagen zu § 1 Abs. 3 (Tarife zur Gebührensatzung und zur Honorarordnung) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	9
69/2023	Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschafts-versammlung der Jagdgenossenschaft Delbrück VI	10
70/2023	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 28.09.2023 der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007	11-12
71/2023	Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 28.09.2023 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Delbrück vom 22.03.2007	13-16
72/2023	Bekanntmachung der 1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 28.09.2023	17-18

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33129 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.delbrueck.de

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 7 "Steinhorst" in Delbrück-Steinhorst, 2. Änderung
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Steinhorst“ in Delbrück-Steinhorst wird gem. §§ 10 und 13a BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen.“

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom 28.09.2023 übereinstimmt.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 0,72 ha liegt in der Gemarkung Westerloh, Flur 23 und befindet sich, wie aus nachstehendem Lageplan ersichtlich, innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 „Steinhorst“.

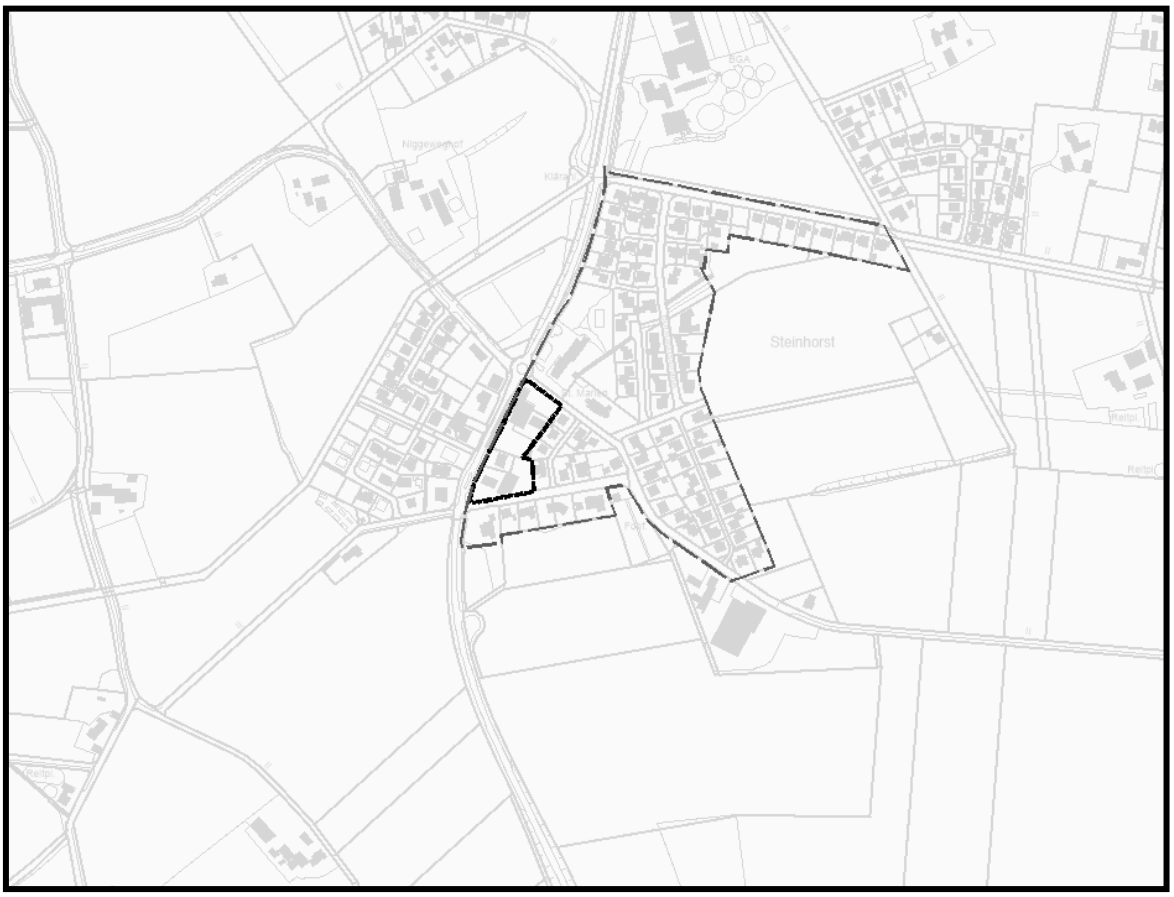

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung, Gebäude Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz, im Zimmer C 17 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne mit Rechtskraft“ sowie über das BauPortal NRW https://www.bauportal.nrw/ unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Delbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates des Stadt Delbrück zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Steinhorst“ in Delbrück-Steinhorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 02.10.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bereich Danziger Straße in Delbrück-Mitte wird ein Bebauungsplan aufgestellt."

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,91 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 12 und ist aus nachstehendem Lageplan ersichtlich:

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 136 „Danziger Straße".

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 28.09.2023 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 02.10.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Satzung über eine Veränderungssperre

der Stadt Delbrück für den Geltungsbereich

des Bebauungsplanes Nr. 136 "Danziger Straße" in Delbrück-Mitte

vom 02.10.2023

Rechtsgrundlagen:

§§ 14 i.V.m. §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. W. S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Danziger Straße“ in Delbrück-Mitte beschlossen. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 12 und ist aus nachstehendem Lageplan ersichtlich.

§ 2
Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken nicht vorgenommen werden,
2. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
3. Veränderungen baulicher Anlagen, die nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3
Ausnahmen

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Delbrück vom 02.10.2023 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 "Danziger Straße“ in Delbrück-Mitte wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, soweit die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitraum ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB dauert, wird hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 02.10.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Hinweis auf die Änderungen der

Anlagen zu § 1 Abs. 3 (Tarife zur Gebührensatzung und zur Honorarordnung)

der Gebührensatzung

des Volkshochschul-Zweckverbandes

Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Die von der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg am 19.06.2023 beschlossenen Änderungen der Anlagen zu § 1 Abs. 3 (Tarife zur Gebührensatzung und zur Honorarordnung) der Gebührensatzung sind im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 20.09.2023, Ausgabe Nr. 42, Seiten 2-5, amtlich bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichungen weise ich gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung hin.

Delbrück, den 28.09.2023

Der Bürgermeister

(gez. Peitz)

Delbrück,13.Sept.2023

Jagdgenossenschaft
Delbrück VI

E I N L A D U N G der Jagdgenossenschaft Delbrück VI

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Delbrück VI werden hiermit zu der am 11.Oktober 2023 , um 19.30 Uhr, in der „ Hütte Lohmann, „ Lohuder Weg 17, Delbr.-Ostenland stattfindenden Versammlung eingeladen.

Tagesordnung :
1. **Begrüßung**
2. **Protokoll der letzten Versammlung**
3. **Bericht zur Kasse**
4. **Wahl des stellv. Vorsitzenden**
5. **Verschiedenes**
6. **Geselliger Teil**

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Güth
(Vorsitzender)

Hinweis:
In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen; eine Person darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.
Vertreter bedürfen der schriftlichen Vollmacht der oder des Grundstückseigentümers. Die Vollmacht ist unaufgefordert beim Jagdvorsteher abzugeben. Miteigentümer (z.B. Eheleute, Geschwister) bedürfen einer schriftlichen Bevollmächtigung.

3. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 28.09.2023

der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007

Rechtsgrundlagen:

1. § 4 Bestattungsgesetz NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)
2. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 76 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
3. der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 beschlossen:

Artikel 1

1.) Im § 7 Buchstabe a) werden die Worte „Tot- und Fehlgeburten und die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht“ durch das Wort „Sternenkinder“ ersetzt.

2.) Im § 8 Buchstabe m) wird das Wort „Baumgrab“ durch „Baumgartengrab“ ersetzt.

3.) Im § 14 Abs. 1 wird die Zahl „39,45 €“ durch „47,35 €“ ersetzt.

4.) Im § 14 Abs. 2 wird bei den Buchstaben a) und b) jeweils die Zahl „500,00 €“ durch die Zahl „625,00 €“ und beim Buchstaben c) wird die Zahl „500,00 €“ durch „625,00 €“ ersetzt.

5.) Der § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit betragen die Gebühren
a) Verwaltungskosten je Antrag 60,00 €
b) Ausgleich des Pflegemehraufwands je angefangenes Kalenderjahr und je Grabstelle 63,00 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 28.09.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

5. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 28.09.2023

der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

der Stadt Delbrück vom 22.03.2007

Rechtsgrundlagen:

1. § 4 Bestattungsgesetz NRW vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

2. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 beschlossen:

Artikel 1

1.) Im Inhaltsverzeichnis wird der Abschnitt „IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen hinter „§ 22 Kriegsgräber“ um „§ 22a Anonyme Grabstätten“ ergänzt.

2.) Im § 1 Abs. 1 wird hinter dem Buchstaben e) der Buchstabe f) „Friedhof Schöning“ neu eingefügt. Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g).

3.) Im § 3 Abs. 1 wird hinter dem Buchstaben e) der Buchstabe f) „Bestattungsbezirk des Friedhofs Schöning – Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Schöning der Gemarkung Westerloh.“ neu eingefügt. Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe g).

4.) Im § 16 Abs. 2 wird unter der Nr. 2.3.5 das Wort „Baumbestattungen“ durch das Wort „Baumgartengräber“ ersetzt und wie folgt ergänzt:

„2.6 anonyme Grabstätten
2.6.1 für Sargbestattungen (§ 22a)
2.6.2 für Urnen (§ 22a).“

5.) Der § 16 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Erdbestattungen kann im Einzelfall mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis max. fünf Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechts zurückgegeben werden. Der Nutzungsberechtigte hat bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht eine Gebühr für den Pflegemehraufwand der Grabstätte bis zum Ablauf des vor dem Verzicht geltenden Nutzungsrechts für jedes angefangene Kalenderjahr zu leisten. Nicht berücksichtigt wird das Jahr der Antragstellung. Zudem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.“

6.) Im § 17 Abs. 1 wird im letzten Satz hinter den Wörtern „Reihengrabstätte ist“ der Halbsatz „mit Ausnahme des § 19 Abs. 7 (pflegefreie Partnergräber für Urnen)“ eingeschoben.

7.) Im § 19 Abs. 1 Buchstabe f) und im Abs. 6 wird jeweils das Wort „Baumbestattung“ durch das Wort „Baumgartengräber“ ersetzt.

8.) Im § 19 Abs. 7 wird der Satz „Die Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabflächen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.“ angefügt.

9.) Der § 19 Abs. 8 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.

10.) Im § 20 Abs. 8 Buchstabe a) werden die Worte „Tot- und Fehlgeburten und die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht“ durch das Wort „Sternenkinder“ ersetzt und unter Buchstabe c) wird vor dem Komma die Ergänzung „anstelle eines Sarges“ vorgenommen.

11.) Im § 20 Abs. 13 wird der Satz „Der § 33 findet Anwendung.“ ergänzt.

12.) Nach § 22 wird folgender § 22a neu eingefügt:

„§ 22a
Anonyme Grabstätten

Für anonyme Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen können auf den Friedhöfen jeweils Flächen vorgesehen werden, die von der Friedhofsverwaltung als Rasenflächen angelegt und unterhalten werden.

Die Grabstätten in diesen Feldern werden der Reihe nach vergeben. Bestattungen und Beisetzungen in diesen Feldern finden völlig anonym auf einem städtischen Friedhof ohne Teilnahme von Angehörigen bzw. einer Trauergemeinde statt. Friedhof und Lage der Grabstätte werden nicht bekannt gegeben.“

13.) Im § 23 wird die Reihenfolge der Abs. 6 bis 8 in 5 bis 7 berichtigt.

14.) Im § 25 Abs. 2 Buchstabe a) werden die Zahlen „1,10 m“ durch „1,30 m“ und „0,60 m“ durch „0,70 m“ ersetzt. Unter Buchstabe b) wird die Zahl „ 2,00 m“ durch „2,10“ m ersetzt.

15.) Im § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Einfassungen sind an jeweilige Grabgröße anzupassen. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Größen festlegen.“

16.) Im § 32 Abs. 1 wird der Satz „Gehölze auf den Grabstätten dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.“ angefügt.

17.) Im § 33 Abs. 1 wird der Satz 1 wie folgt ersetzt:

„Wird eine Grabstätte in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von längstens 6 Wochen dauerhaft in Ordnung zu bringen.“

18.) Der § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37
Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen hervorgerufen werden oder durch dritte Personen (insbesondere durch Diebstahl oder Grabschändung) oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten und auch nicht die Pflicht zur Beleuchtung der Friedhofswege. Eine Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte besteht im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherung nur auf den Hauptwegen anlässlich eines Beerdigungsfalles. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Verkehrssicherungspflichten. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

Die Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Wurzelwachstum von vorhandenem Baumbestand an Grabeinrichtungen entstehen.

Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 28.09.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 28.09.2023

Rechtsgrundlagen

1. § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172)
2. §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)

Auf Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom 28.09.2023 wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 15.02.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

   „jeweils am Sonntag nach Frühlingsanfang (im Zusammenhang mit dem Frühlingsmarkt/Streetfoodfestival), abweichend hiervon in 2024 am Sonntag vor Frühlingsanfang“

2. § 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

   „jeweils am vorletzten Sonntag im Mai (im Zusammenhang mit dem Stadt- und Spargelfest), abweichend hiervon in 2024 am letzten Sonntag im Mai“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 28.09.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz